

Schäfer, Stefan

67133 Maxdorf

Straßenverkehrsordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Änderung der §§ 9 und 9a Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend gefordert, dass die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers beim Einfahren in einen Kreisverkehr erlaubt oder vorgeschrieben sein sollte, sofern man ihn an seiner ersten Ausfahrt verlässt.

In der öffentlichen Petition, der sich 222 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die §§ 9 und 9a StVO schrieben vor, dass das Verlassen eines Kreisverkehrs durch die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers anzuzeigen sei (Volksmund: „blinken“), ein Betätigen jener bei der Einfahrt dagegen unzulässig sei.

Für den Verkehrsfluss sei es jedoch förderlich und ohne Nachteil, wenn diejenigen Verkehrsteilnehmer, die in einen Kreisverkehr einfahren und ihn an der ersten Ausfahrt wieder verließen, den Fahrtrichtungsanzeiger von Einfahrt bis Ausfahrt betätigen müssten/dürften. Oft seien – gerade in ländlichen Regionen – die Kreisverkehre derart klein, dass auf Grund des kurzen Aufenthalts im Kreisverkehr beim direkten Verlassen die Betätigung der Fahrtrichtungsanzeiger entweder zu früh oder zu spät erfolge und daher mit 10 Euro Bußgeld behaftet sei (Bußgeldkatalog Nr. 29). Erleichternd trete bei vorangegangenen Stillstand des Kraftfahrzeugs vor Einfahrt der Schaltvorgang von Gang 1 zu Gang 2 nicht mehr in Konflikt mit Lenkbewegungen und „blinken“, da man den Fahrtrichtungsanzeiger bereits vor dem Kreisverkehr stehend einschalte.

Es sei für wartende Kraftfahrzeuge an der Ausfahrt, die verlassen werde, nun schon bei Einfahrt des (blinkenden) Verkehrsteilnehmers erkennbar, dass dieser den Kreisverkehr verlasse, und man ihn somit keine Vorfahrt gewähren müsse und in den Kreisverkehr einfahren könne.

Diese Regelung würde folglich ein schnelleres Abfließen des Verkehrs an Kreisverkehren und eine erleichtertes und übersichtlicheres Befahren dieser ermöglichen. Parallel dazu senke sich das Unfallrisiko – speziell für Fahranfänger und ältere Personen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Annahme des Petenten, dass sowohl nach § 9 StVO als auch nach § 9a StVO das „Blinken“ bei der Einfahrt in den Kreisverkehr unzulässig sei, ist nur für § 9a StVO zutreffend. Die grundsätzliche Pflicht zur Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers bei Einfahrt (Abbiegen) in den Kreisverkehr ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO. Eine Ausnahme davon bildet nur § 9a Abs. 1 Satz 1 StVO, wonach die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers beim Einfahren dann unzulässig ist, wenn an der Einmündung in den Kreisverkehr die Zeichen 215 und 205 angeordnet sind. Die Einführung der Ausnahme des § 9a Abs. 1 Satz 1 StVO war begründet durch die verstärkte Umwandlung von Kreuzungen in sog. „Kleine Kreisverkehre“ (Durchmesser 28 m) und „Mini-Kreisverkehre“ (Durchmesser bis hinunter zu 13 m). Diese Kreisverkehre zeichnen sich durch eine dichte Abfolge von Ein- und Ausfahrten aus. Hier sind das Setzen des „Blinkers“ bei der Einfahrt, das Zurücknehmen des Blinkers im Kreisverkehr und das erneute Setzen des „Blinkers“ beim Verlassen des Kreisverkehrs nicht praktikabel. Insoweit ist dem Petenten zuzustimmen.

Gleichwohl kann auch bei „Kleinen Kreisverkehren“ nicht die Betätigung des Blinkers für Verkehrsteilnehmer erlaubt werden, die in den Kreisverkehr einfahren und diesen bereits an der nächsten Ausfahrt wieder verlassen wollen. Die derzeit geltende Unterscheidung, in Kreisverkehren i. S. d. § 9 StVO bei der Einfahrt zu blinken, und in „Kleinen“ Kreisverkehren i. S. d. § 9a StVO, die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers zu unterlassen, ist einfach und nachvollziehbar. Eine nochmalige Differenzierung bei Kreisverkehren i. S. d. § 9a StVO („Blinkpflicht“ für Verkehrsteilnehmer,

die die erste Ausfahrt nehmen und „Blinkverbot“ für Verkehrsteilnehmer, die nicht die erste Ausfahrt nehmen) würde die Verkehrsteilnehmer mehr irritieren als zu einem besseren Verkehrsfluss führen. Dieses hätte nämlich zur Konsequenz, dass Verkehrsteilnehmer, die weiterhin vom Blinkverbot betroffen wären, bei der Einfahrt in den Kreisverkehr i. S. d. § 9a StVO möglicherweise allein deshalb blinken, weil der Vordermann es ebenfalls tut, ohne sich aber bewusst zu werden, dass dieser – im Gegensatz zu ihnen – bereits wieder die erste Ausfahrt nehmen wird. Bei derart kleinen Kreisverkehren wäre ein Zusammenstoß mit einem bereits einfahrenden Fahrzeug, welches irrtümlich vom Abbiegen des im Kreisverkehr fahrenden Fahrzeugs ausgeht, unvermeidlich.

Insoweit dient die Regelung „Blinken“ im Kreisverkehr und „Nichtblinken“ in einem Kreisverkehr, der mit den Zeichen 215 und 205 angeordnet ist, der Verkehrssicherheit und sollte nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht geändert werden.

Der Petitionsausschuss sieht aus diesen Gründen keine Notwendigkeit, das mit der öffentlichen Petition vorgetragene Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Von einer öffentlichen Beratung der Petition wurde abgesehen.